

Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 633 60 01
Fax +41 31 633 67 57
www.be.ch/steuern, www.taxme.ch

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

palliative bern
Frau Corinne von Känel
Frau Kathrin Sommer
Marktgasse 55
Postfach
3001 Bern

2018.FINSV.346
291046

27. Februar 2018

Verfügung

In der Gesuchsache



palliative bern, Bern

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „palliative bern“ besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) mit Sitz in Bern.

Der Verein ersuchte mit Schreiben vom 22. Juni 2017 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des Steuergesetzes (StG) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG).

Gestützt auf Art. 2 der Statuten vom 27. April 2016 unterstützt palliative bern als Sektion von palliative ch deren Zweck und Zielsetzungen, insbesondere durch die Mitwirkung bei der Vernetzung der nationalen Gesamtorganisation. palliative bern als in ihrem Tätigkeitsgebiet führende Organisation im Bereich Palliative Care im Kanton Bern

- a) Ist der anerkannte Ansprechpartner für Fachwelt, Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit
- b) Engagiert sich für optimale Rahmenbedingungen, Bekanntheit und Anerkennung von Palliative Care
- c) Vernetzt die verschiedenen Fachpersonen und vertritt ihre Interessen
- d) Setzt sich ein für hochwertige Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zugunsten von Menschen, die an unheilbaren, fortschreitenden Erkrankungen leiden,
- e) nutzt und pflegt die Vernetzung im Feld und arbeitet aktiv mit verschiedenen Organisationen zusammen.

Den vorliegenden Unterlagen sowie der Internetseite www.palliativebern.ch kann entnommen werden, dass palliative bern aus den Regionen Bern, Biel/Bienne, Emmental, Oberland Ost, Oberaargau sowie Thun besteht. Als palliative bern setzen sie sich mitsamt der Geschäftsstelle für hochwertige Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote zugunsten von Menschen, die an unheilbaren, fortschreitenden Erkrankungen leiden, ein. Weiter engagiert sich der Verein für optimale Rahmenbedingungen, Bekanntheit und Anerkennung von Palliative Care und ist anerkannter Ansprechpartner für Fachwelt, Politik, Behörden, Organisationen und Öffentlichkeit. palliative bern vernetzt die verschiedenen Fachpersonen und vertritt ihre Interessen. Ferner arbeitet der Verein aktiv mit verschiedenen Organisationen zusammen, leistet Grundlagenarbeit und fördert Bildung, Qualität und Forschung in Palliative Care.

Zur Zweckerreichung bietet die Geschäftsstelle von palliative bern Information und Beratung rund ums Thema Palliative Care für Betroffene, Angehörige, Fachpersonen und Interessierte, an. Die Internetseite des Vereins bietet Informationen zum Thema „Palliative Care“ und bildet Dienstleistungsangebote von Dritten im Bereich „Palliative Care“ (z.B. spezialisierte Mobile Palliative Care, Palliative Care im Spital) ab. Der Verein kann – auch in Zusammenarbeit mit anderen im Gesundheitswesen tätigen Institutionen – öffentliche Veranstaltungen organisieren und durchführen. Im Herbst 2016 organisierte palliative bern beispielsweise zusammen mit den Vertreterinnen und Vertretern in den einzelnen Regionen die Wanderausstellung Palliative Care. Ziel der Ausstellung war es, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, den Aufbau und die Vernetzung lokaler Netzwerke in der Palliative Care zu fördern sowie die Angebote in den Regionen bekannt zu machen. Angesprochen waren die breite Öffentlichkeit, Betroffene mit unheilbaren oder chronischen Krankheiten und ihre Angehörigen, Fachpersonen sowie Politikerinnen und Politiker. Der Eintritt war frei. Im Kanton Bern besuchten rund 2'300 Besucherinnen und Besucher die Wanderausstellung und/oder nahmen an einer Veranstaltung der Rahmenprogramme teil. Als weiteres Beispiel ist das Fachsymposium im Jahr 2017 zu nennen, welches in Zusammenarbeit mit dem Universitären Zentrum für Palliative Care Inselspital organisiert wurde und sich an Fachpersonen interprofessioneller Teams richtet.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern, StG, BSG 661.11). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs.1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ESchG, BSG 662.1).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine juristische Person (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.
2. Ein Anspruch auf Steuerbefreiung besteht nur, wenn die juristische Person auch tatsächlich im Sinne ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks tätig ist.
3. Die Mittel der juristischen Person müssen ausschliesslich und unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken verhaftet sein.
4. Die juristische Person nimmt nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen am Markt teil. Ansonsten verbietet der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität eine Steuerbefreiung.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person im Allgemeininteresse liegen und uneigennützig sein (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV, BSG 661.261).

III. Erwägungen

Die Tätigkeiten von palliative bern fördern insbesondere im gesundheitlichen und wissenschaftlichen Bereich das Gemeinwohl. Der Kreis der Destinatäre ist genügend geöffnet, zumal die Vereinstätigkeiten allen Personen, die an unheilbaren, fortschreitenden Erkrankungen leiden, und deren Angehörigen zukommt. Demnach ist ein Allgemeininteresse gegeben.

Auch der Grundsatz der Uneigennützigkeit bleibt gewahrt. Gestützt auf die vorliegenden Jahresrechnungen finanziert sich palliative bern über Spenden (Direktzahlungen an palliative bern, Spendeneinnahmen an Veranstaltungen), über diverse Einnahmen und über Mitgliederbeiträge. Letztgenannte Einnahmen können daher als Opfer im steuerrechtlichen Sinne qualifiziert werden, weil ihnen keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht. Folglich erfüllt palliative bern das Erfordernis der erheblichen Opferbereitschaft.

Die Tätigkeiten von palliative bern sind ferner nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet, weshalb keine Erwerbszwecke vorliegen. Auch sind Selbsthilfeszwecke ausgeschlossen, kommen doch die Vereinsleistungen unbeteiligten Dritten zu.

Nach der Liquidation des Vereins verbleibende Aktiven werden palliative ch zur Verfügung gestellt. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. **palliative bern**, mit Sitz in Bern, wird aufgrund von Artikel 83 Abs. 1 Bst. g StG und Artikel 56 Bst. g DBG sowie Artikel 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 1. Januar 2016 wegen Gemeinnützigkeit** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Neugegründete bzw. -befreite Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, **nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre** die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Überprüfung zukommen zu lassen.
4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung werden wir Ihnen mit separater Post zustellen.

5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - der palliative bern, Bern
 - der Steuerverwaltung der Stadt Bern
6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

Steuerverwaltung des Kantons Bern



Claudio Fischer
Steuerverwalter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.